

GmbH-Reform Chancen und Risiken für Unternehmen

14. Syndikusanwaltstag 2007
- Unternehmensrecht in der Praxis -
08./09. November 2007 in Berlin

**Rechtsanwalt
Gerhard Pietsch**

Leiter der Konzern-Rechtsabteilung
MAHLE GmbH, Stuttgart

Quo Vadis?

Aspekte der GmbH-Reform aus Unternehmenssicht

1. Prüfkriterien anhand der Reformziele
2. Verschiedene Betrachtungsstandorte eines Unternehmens
3. Anforderungen an die Reform der GmbH
4. Auswirkungen der Reform
5. „Highlights“
6. Defizite

1. Prüfkriterien anhand der Reformziele

- **Erhöhung der Attraktivität und damit Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der GmbH im europäischen Vergleich** (ohne dass durch einen Wettlauf der Gesellschaftsformen das Schutzniveau und die Seriosität zu weit absinken; dem kann durch die Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) begegnet werden.)
- **Vermeidung einer Beschädigung der Reputation der GmbH** (Erhaltung einer Seriositätsgarantie als klares Signal gegenüber Kreditgebern (Basel II) und anderen Gläubigern (Verbrauchern); fraglich, ob die Unternehmergeellschaft (UG) als ausreichend seriös betrachtet werden kann.)
- **Deregulierung, Modernisierung, Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, Bekämpfung von Missbräuchen** (Nicht auf halbem Weg stehen bleiben; nicht überziehen bei Haftungsregelungen (Geschäftsführer).)

2. Verschiedene Betrachtungsstandorte eines Unternehmens

- GmbH für eigene Zwecke – Konzern:
 - Unternehmerisches Handeln mit kalkulierbaren Risiken
(Fairer Ausgleich, Keine Erhöhung der Komplexität durch neue Rechtsformen)

- GmbH bei Geschäftspartnern:
Interesse des Rechtsverkehrs an verlässlichen Partnern

- Standard-Bargründungen für einfache Betätigungen

3. Anforderungen an die Reform der GmbH

- Erhaltung der Vorteile der GmbH:
 - Beibehaltung
 - der wesentlichen Grundzüge und Strukturen der GmbH
 - der beschränkten persönlichen Haftung der Gesellschafter
 - des Weisungsrechts der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern (Konzern)
 - der flexiblen Gestaltung (Gesellschaftsvertrag)
 - Aufrechterhaltung des Erfordernisses eines Mindeststammkapitals
 - Vernünftiger, angemessener Gläubigerschutz

3. Anforderungen an die Reform der GmbH (2)

- Verschaffung weiterer Vorteile der GmbH:
 - Beschleunigung und Erleichterung der Gründung
 - Senkung der Gründungskosten
 - Freie Sitzwahl
 - Regelung der verdeckten Sacheinlagen sowie des Hin- und Herzählens
 - Vereinfachung der Anteilsübertragung und Fungibilität von GmbH-Anteilen
 - Größere Publizität der Gesellschafter:
Mehr Transparenz und Rechtssicherheit

3. Anforderungen an die Reform der GmbH (3)

- Verschaffung weiterer Vorteile der GmbH (2):
 - Rechtssichere Klarstellung der Zulässigkeit des Cash-Pooling zur Sicherung der Innenfinanzierung von Konzernen
 - Aufhebung der Regelungen über das eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen durch Gesetz und Rechtsprechung
 - Eindämmung des Missbrauchs der GmbH
 - Besondere Erleichterungen für Standard-Bargründungen für einfache Betätigungen

4. Auswirkungen der Reform

I. Auf GmbH-Neugründungen:

1. Erleichterung bei der Kapitalaufbringung:

- Absenkung Mindeststammkapital
- Flexibilisierung bei der Aufteilung von Geschäftsanteilen
- Erleichterung Sachgründung
- „Wegfall“ der verdeckten Sacheinlage (Differenzhaftung)

2. „GmbH-light“: Haftungsbeschränkte Unternehmerschaft:

- Variante der GmbH
- Mindeststammkapital EUR 1
- Pflicht zur Rücklagenbildung

4. Auswirkungen der Reform (2)

I. Auf GmbH-Neugründungen (2):

3. Schnellere und kostengünstigere Gründung:

- Schnelle Gründung durch Mustersatzung
- Keine notarielle Beurkundung
- Abkopplung von Verwaltungsverfahren

4. Mehr Flexibilität bei der Wahl des Sitzes:

- Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz zulässig
- Verwaltungssitz im Ausland möglich

4. Auswirkungen der Reform (3)

II. Auf bestehende GmbH's:

1. Darlehen an Gesellschafter, Eigenkapitalersatz:
 - Entschärfung des Eigenkapitalersatzes
 - Bilanzielle Betrachtungsweise

2. Übertragung von Geschäftsanteilen:
 - Aufwertung der Gesellschafterliste
 - Mehr Transparenz
 - Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

4. Auswirkungen der Reform (4)

II. Auf bestehende GmbH's (2):

3. Flexibilität bei der Wahl des Verwaltungssitzes:

- Ausländische Tochter in der Rechtsform der GmbH möglich

4. Missbrauchsfälle und Gläubigerschutz:

- Beschleunigung der Rechtsverfolgung
- Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter
- Verschärfung der Geschäftsführerplichten

4. Auswirkungen der Reform (5)

III. Konzernsachverhalte:

1. Cash-Pooling:

- Gesetzliche Absicherung des Cash-Pooling

2. Eigenkapitalersatz:

- Entschärfung des Eigenkapitalersatzrechts

4. Auswirkungen der Reform (6)

IV. Übergangsregelungen:

- Geschäftsanschrift
- Geschäftsführer
- Gutgläubiger Erwerb
- Erfüllung der Einlagenschuld

5. „Highlights“

- Absenkung des Mindeststammkapitals
- Flexibilisierung bei der Aufteilung der Geschäftsanteile
- Erleichterte Sachgründung
- „Wegfall“ der verdeckten Sacheinlage
(Aber: Keine zeitliche Grenze für Angreifbarkeit)

- Schnelle elektronische Gründung durch Verwendung der Mustersatzung
- nicht nur durch natürliche Personen –
- Keine notarielle Beurkundung
- Abkopplung von Verwaltungsvorschriften

5. „Highlights“ (2)

- Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz zulässig
- Verwaltungssitz im Ausland möglich

- Entschärfung des Eigenkapitalersatzrechts
- Bilanzielle Betrachtungsweise

- Aufwertung der Gesellschafterliste
- Mehr Transparenz
- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

5. „Highlights“ (3)

- Ausländische Tochter in der Rechtsform der GmbH möglich
- Beschleunigung der Rechtsverfolgung
- Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter
- Verschärfung der Geschäftsführerplichten

- Gesetzliche Absicherung des Cash-Pooling
- Entschärfung des Eigenkapitalersatzrechts

6. Defizite

- Volleinzahlung der Einlagen bei Bargründung
- Verzicht auf notarielle Beurkundung bei GmbH-Bargründung und Anteilsübertragung wie bei Standard-Bargründungen und für Standard-Satzungsänderungen. Mindestens Beschränkung der notariellen Beurkundung auf das dingliche Abtretungsgeschäft
- Einführung einer Pauschalgebühr für Eintragung ins Handelsregister und Veröffentlichung.
Keine Vorschusspflicht.
- Gesetzliche Frist für Registergerichte zur Eintragung ins Handelsregister

6. Defizite (2)

- **Bestellungshindernis für Geschäftsführer:**
Weitere Straftatbestände und Erweiterung auf ausländische Direktoren.
Beschränkung der Ausweitung der Haftung des Geschäftsführers durch zeitliche Begrenzung und für Geschäfte zu Marktkonditionen

- **Größere Transparenz und Verstärkung des Gläubigerschutzes bei Unternehmergeellschaft (UG)**
- Bedarf für neue Rechtsform neben einer zu modernisierenden GmbH nicht klar erkennbar -

- **Pflicht zur Kapitalerhöhung bei UG innerhalb einer festgelegten Frist und Übergang zur „klassischen“ Rechtsform der GmbH**

6. Defizite (3)

- Einbeziehung auch der Gesellschafter in die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesellschaft
- Kürzere Frist für die Nichtbeanstandung der Gesellschafterliste für den lastenfreien gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen.
Einräumung von Sicherungsmöglichkeiten.
- Einführung des genehmigten Kapitals ohne wertmäßige Begrenzung.
- Verlegung auch des Satzungssitzes ins europäische Ausland.
Abhilfe durch Einführung der EPG.
- Steuerliche Begleitregelung für Wegzug.

- Lange Tradition der GmbH
- GmbH als Gesellschaftsform erhaltenswert und erhaltensfähig
- In Gründung, Struktur und Handhabung zu vereinfachen, Förmlichkeiten zu minimieren.
Jedoch kein Bedarf an einer „GmbH-light“.
- Modernisierungsdruck aus der europäischen Rechtsprechung:
Grenzüberschreitender Wettbewerb der Rechtsformen in der EU.

FAZIT (2)

- Nicht die englische Ltd. vom deutschen Markt zurückdrängen, sondern Wettbewerbsfähigkeit der GmbH zu beleben und die GmbH noch attraktiver zu gestalten.
- Eine Gesellschaftsform ist so stark wie transparent und gegen Missbrauch geschützt.
- Eine Überprüfung des MoMiG nach einer gewissen Frist im Hinblick auf die Erreichung der Reformziele, insbesondere hinsichtlich der UG, erscheint sinnvoll.

Der Regierungsentwurf des MoMiG hat diese Anforderungen der heutigen Zeit aufgegriffen und gibt wertvolle Impulse für eine tragfähige Reform des GmbH-Rechts, die in weiten Teilen den Vorstellungen der deutschen Unternehmen entspricht, wenn sie auch in einigen Punkten die erforderliche Konsequenz vermissen lässt und weiterreichende Vorschläge aufgreifen müsste.